

Nr. 5339 1J
1993-09-23

II-11238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Anfrage

1

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Strobl, Dr. Müller, Mag. Guggenberger und Genossen
an den Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

betreffend:

Tarifunterschiede bei Öffentlichen Verkehrsmitteln

Als Folge des Inkrafttretens des Innsbrucker Verkehrskonzeptes sind die Bewohner aus den Umlandgemeinden, vor allem Berufspendler, aufgefordert, in vermehrtem Maße öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Es häufen sich nunmehr die Beschwerden über erhebliche Tarifunterschiede, die sich durch die Wahl der Verkehrsmittel ergeben. So hat der Benutzer eines Busses der Bundesbahn oder Post(autobetriebe) mit ungleich höheren Kosten zu rechnen, als der Benutzer der Bahn (die Differenzen bestehen auch bei privaten Anbietern im Öffentlichen Linienverkehr). Anhand zweier Beispiele soll der Preisunterschied deutlich gemacht werden:

- 1) Der Preis für eine Bahn-Wochenkarte von Gries am Brenner nach Innsbruck beträgt 139 Schilling (Monatskarte 488 Schilling). Für die Benützung des Bahn-oder Post-Autobusses beträgt der Preis für eine Wochenkarte 203 Schilling (Monatskarte 812 Schilling).
- 2) Der Preis für eine Bahn-Wochenkarte von Kematen nach Innsbruck beträgt 71 Schilling (Monatskarte 250 Schilling). Für die Benützung des Bahn-oder Post-Autobusses beträgt der Preis für eine Wochenkarte 98 Schilling (Monatskarte 392 Schilling).

Das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist an der Tariffestsetzung wesentlich beteiligt. Unter Berücksichtigung des gewichtigen Aspektes, daß bspw. mit der Bahn aus umweltpolitischen Gründen Fahrten günstiger angeboten werden, erscheinen für den Benutzer Öffentlicher Verkehrsmittel die unterschiedlichen Kosten dennoch uneinsichtig. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die nachstehende

Anfrage

1. In welchem Ausmaß werden Anbieter im Öffentlichen (Nah-)Verkehr im Großraum Innsbruck subventioniert?
2. Ist das geförderte Unternehmen dazu verpflichtet, die Unterstützung dergestalt in seine Preisgestaltung miteinzubeziehen, daß der Fahrgäst davon profitiert?

3. Wie ist dem Benutzer Öffentlicher Verkehrsmittel zu erklären, daß er nur bei Inanspruchnahme der Bahn für sein umweltpolitisches Verhalten durch einen billigeren Fahrpreis belohnt wird, wenn ihm diese Wahl aus örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten nicht möglich ist?